



RA Dr. Holger Nieland, Hamburg*

Urheberrecht vs. Presserecht

Zur Lösung von Interessenkonflikten nach der „Ashby Donald“-Entscheidung des EGMR

Der EGMR hat am 10. 1. 2013 (36769/08 – Ashby Donald u. a. gegen Frankreich) entschieden, dass urheberrechtliche Sanktionen das Recht der freien Meinungsäußerung aus Art. 10 Abs. 1 EMRK verletzen können. Der Gerichtshof betont, dass an der Schnittstelle zwischen Urheber- und Presserecht eine Einzelfallabwägung der widerstrebenden Rechtsgüter geboten ist. Diese Sicht steht im Widerspruch zur Linie des BGH, der die urheberrechtlichen Schranken als eine abschließende Abwägungsentscheidung des Gesetzgebers ansieht.

I. Einleitung

Darf die Presse eine vertrauliche E-Mail veröffentlichen, wenn diese zum Rücktritt eines Spitzen-Politikers geführt hat? Darf sie ein Foto drucken, das einen Prominenten in privater Situation zeigt, wenn er selbst sehr viel privatere Fotos bedenkenlos auf seine Website stellt?

Streitfälle wie diese sind im Presserecht an der Tagesordnung. Der Ausgleich zwischen den beiden Grundrechtspositionen – der Pressefreiheit auf der einen, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht auf der anderen Seite – ist durch eine Güterabwägung im Einzelfall zu finden. Sie kann dazu führen, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit das Interesse des Betroffenen an Geheimhaltung und Privatsphärenschutz überwiegt. Dann darf gedruckt werden.

Was aber geschieht, wenn die veröffentlichten Quellen ihrerseits urheberrechtlich geschützt sind? Kann eine presserechtlich zulässige Veröffentlichung dann mit den Mitteln des Urheberrechts unterbunden werden? Zugespitzt: Kann das Urheberrecht zur „Zensur“ einer unliebsamen Berichterstattung missbraucht werden? Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts werden als Ausnahmebestimmungen regelmäßig eng ausgelegt – nach bisheriger höchstrichterlicher Rechtsprechung in Deutschland *ohne nochmalige Güterabwägung* im Lichte der Pressefreiheit.¹

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 10. 1. 2013 (36769/08 – Ashby Donald u. a. gegen Frankreich) ist diese Praxis neu zu überdenken.

II. Einzelfälle

Zur Veranschaulichung der Schnittstelle zwischen Urheber- und Presserecht zunächst drei Beispiele aus jüngerer Zeit:

1. „Wikileaks“: Die Enthüllungsplattform Wikileaks sorgte Ende 2011 für großes internationales Aufsehen, indem

sie rund 250 000 vertrauliche US-Depeschen über zahlreiche Regierungsvertreter und herausgehobene Politiker in aller Welt veröffentlichte. Amazon kündigte daraufhin den Speicherplatz für Wikileaks auf seinen Servern. Der Grund hierfür, so das Unternehmen, liege weder in einer entsprechenden Regierungsanfrage noch in angeblichen DDOS-Attacken auf die Server des Unternehmens. Begründet wurde die Kündigung u. a. mit einem Urheberrechtsverstoß seitens Wikileaks, das für die veröffentlichten Dokumente keine Nutzungsrechte innehaben könne.

2. „Grass-Briefe“: Zur Unterbindung einer unliebsamen Berichterstattung wurde das Urheberrecht auch im Fall der „Günter-Grass-Briefe“² genutzt: Günter Grass hatte in den Jahren 1969/70 den damaligen Bundeswirtschaftsminister Schiller in zwei Briefen dazu aufgefordert, sich öffentlich zu dessen Funktion in der NS-Zeit zu bekennen. Als Grass im Jahr 2006 bekannt machte, dass er selbst als 17-jähriger der Waffen-SS angehörte, berichtete die Frankfurter Allgemeine Zeitung über die bislang unveröffentlichten Grass-Briefe an Schiller und druckte sie fast vollständig ab. LG Berlin und Kammergericht untersagten diese Berichterstattung wegen Verstoßes gegen das Urheberrecht. Durch den Abdruck sei das Erstveröffentlichungsrecht des Autors verletzt worden (§ 12 Abs. 1 UrhG).

3. „Ergo“: Nicht anders erging es dem Handelsblatt, als es 2011 über die „Lustreisen“ in der Ergo Versicherungsgruppe berichtete. Das Tochterunternehmen HMI hatte verdiente Vertriebsmitarbeiter zu einer Belohnungsreise mit Prostituierten nach Budapest eingeladen. Der Zeitungsbericht des Handelsblattes veranlasste die Konzernrevision der Ergo, einen vertraulichen Bericht über die Budapester Vorgänge für den Vorstand zu erstellen. Das Handelsblatt berichtete anschließend erneut über die Incentive-Reisen *und* über die interne Aufarbeitung und stellte hierzu den Untersuchungsbericht der Ergo nahezu vollständig online. Das LG Köln³ erkannte darin eine Verletzung des urheberrechtlichen Erstveröffentlichungsrechts der Revisionsmitarbeiter. Es verbot dem Handelsblatt die Nutzung per einstweiliger Verfügung.⁴

Den genannten Beispielen ist eines gemein: Die jeweilige Berichterstattung ist von hohem Informationswert und liefert im presserechtlichen Sinne einen Beitrag zu einer

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. VIII.

1 St. Rspr. vgl. BGH, 20. 3. 2003 – I ZR 117/00, NJW 2003, 3633 – Gies-Adler m. w. N.

2 KG Berlin, 27. 11. 2007 – 5 U 63/07, GRUR-RR 2008, 188 – „Günter-Grass-Briefe“.

3 LG Köln, 29. 8. 2012 – 14 O 396/12 – nicht veröffentlicht.

4 Ergo verzichtete später auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung.

„Diskussion von allgemeinem Interesse“.⁵ Bei einer rein presserechtlichen Betrachtung sprechen in diesen Fällen gute Argumente dafür, der Pressefreiheit in der Güterabwägung den Vorrang vor den Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen einzuräumen. Gleichwohl haben die in den Beispielfällen befassten Gerichte die Wiedergabe des jeweiligen Dokuments untersagt – und waren dabei vom Urheberrecht gedeckt. Jedenfalls nach bisherigem Verständnis.

III. Urheberrechtlicher Schranken-katalog abschließend

Die urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen sehen zugunsten der geistigen Auseinandersetzung zwar ausdrückliche Ausnahmen vom Verbotsrecht des Urhebers vor, so z. B. die Schranke des Zitatrechts (§ 51 UrhG), der Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG) oder der Berichterstattung über öffentliche Reden (§ 48 UrhG). Sind die engen Voraussetzungen der Urheberrechtsschranke jedoch nicht erfüllt, so gibt es nach der bisherigen Linie des BGH⁶ keine darüber hinaus gehende Abwägung, in die das besondere Gewicht der Pressefreiheit aus Art. 5 GG eingestellt werden könnte.⁷ Unmissverständlich heißt es in der Entscheidung BGH, NJW 2003, 3633 – „Gies-Adler“, die auch vom Kammergericht im Fall „Grass-Briefe“ zitiert wird, zum abschließenden Charakter der urheberrechtlichen Schranken:

„... b) Für eine außerhalb der urheberrechtlichen Verwertungsbefugnisse sowie der Schrankenbestimmungen der §§ 45 ff. UrhG angesiedelte allgemeine Güter- und Interessenabwägung ist danach kein Raum. Entgegen einer im Schrifttum vertretenen Ansicht kann der Konflikt zwischen dem Urheberrecht und den Kommunikationsgrundrechten nicht mit Hilfe einer solchen außerhalb der urheberrechtlichen Tatbestände erfolgenden Abwägung oder gar unter Rückgriff auf das Institut des übergesetzlichen Notstands gelöst werden (...).

c) Eine – der urheberrechtlichen Regelung und den hier nicht einschlägigen Notstandsbestimmungen nachgeschaltete – allgemeine Güter- und Interessenabwägung überschreitet die Kompetenzen der Zivilgerichte ...“

Kurz: Lässt sich eine Presseberichterstattung, die urheberrechtlich geschütztes Material nutzt, nicht unter eine der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen subsumieren, liegt ein Urheberrechtsverstoß vor. Das „Korrektiv“ einer Einzelfallabwägung jenseits des Schranken-katalogs steht nicht zur Verfügung.

Am Verständnis der Urheberrechtsschranken als einer abschließenden Abwägungsentscheidung des Gesetzgebers hielt der I. Zivilsenat des BGH auch in der Entscheidung „Kunstaussstellung im Online-Archiv“⁸ fest. Streitgegenständlich war die Schranke der Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG). Eine Tageszeitung hatte einen Artikel über eine Kunstaussstellung mit Abbildungen der Kunstwerke illustriert und war insoweit von der Schranke des § 50 UrhG gedeckt. Nachdem die Meldung jedoch im Online-Archiv abgelegt wurde, entfiel aus Sicht des BGH auch die Privilegierung des § 50 UrhG, weil die Kunstaussstellung zu dieser Zeit eben kein Tagesereignis mehr war.⁹ Die Meldung wurde also durch Zeitablauf nachträglich (urheber-)rechtswidrig. Der I. Zivilsenat verkannte nicht, dass der VI. Zivilsenat in seinen presserechtlichen Entscheidungen zum Online-Archiv jeweils aufgrund einer Einzelfallabwägung zu dem gegenläufigen Ergebnis kam, dass die fortgesetzte Verbreitung der jewei-

ligen Alt-Meldung zulässig war.¹⁰ Eben diese Einzelfallabwägung hält der I. Senat im Urheberrecht jedoch unverändert für unzulässig:

„Im Hinblick auf die grundsätzlich abschließende Regelung, die das Gesetz unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich verbrieften Interessen der Nutzerseite für die aus dem Urheberrecht fließenden Befugnisse und ihre Beschränkungen trifft (vgl. BGHZ 154, 264 ff. – Gies-Adler), kommt eine darüber hinausgehende Abwägung, wie sie für das Verhältnis der Online-Berichterstattung und den Schutz des Persönlichkeitsrechts geboten ist (vgl. BGH, NJW 2010, 2728 Rn. 12 ff.), nicht in Betracht.“¹¹

IV. EGMR, Urt. v. 10. 1. 2013 – 36769/08 – Ashby Donald u. a. gegen Frankreich

Die geschilderte BGH-Rechtsprechung steht im Widerspruch zu einer aktuellen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Die Rechtssache *Ashby Donald u. a. / Frankreich*¹² betrifft die Veröffentlichung von Fotos, die unter Verstoß gegen das französische Urheberrecht im Internet öffentlich zugänglich gemacht wurden. Der Gerichtshof stellte fest, dass eine auf das Urheberrecht gestützte Verurteilung im Einzelfall das Recht der Meinungsfreiheit aus Art. 10 Abs. 1 EMRK verletzen kann.

Der Sachverhalt: Ashby Donald betrieb mit zwei weiteren Modefotografen eine Internetseite, auf der sie Modefotos zugänglich machten. Die Fotos wurden von einem der Antragsteller unautorisiert auf einer Modenschau hergestellt. Die französischen Gerichte erkannten in der Nutzung der Fotos eine Verletzung des Urheberrechts der Modedesigner¹³ und verurteilten Ashby Donald u. a. zur Zahlung von Schadensersatz. Urheberrechtliche Ausnahmetatbestände französischen Rechts waren nicht einschlägig.¹⁴ Ashby Donald wandte sich daraufhin wegen Verletzung seiner durch Art. 10 Abs. 1 EMRK geschützten Meinungsfreiheit an den EGMR.

Die Entscheidung: Der Gerichtshof erachtete die auf Art. 10 EMRK gestützte Individualbeschwerde als zulässig, insbesondere nicht als „offensichtlich unbegründet“ i. S. v. Art. 35 Abs. 3 EMRK und entschied daher in der Sache zum Verhältnis zwischen Meinungsfreiheit und Ur-

5 Vgl. dazu EGMR, 24. 6. 2004 – 59320/00 Nrn. 60, 76 – v. Hannover/ Deutschland I: „Contribution to a debate of general interest“; BGH, 6. 3. 2007 – VI ZR 51/06, NJW 2007, 1977 Rn. 21 – Abgestuftes Schutzkonzept: „Debatte mit Sachgehalt“; BVerfG, 26. 2. 2008 – 1 BvR 1626/07, GRUR 2008, 539 Rn. 58.

6 St. Rspr. BGH, 20. 3. 2003 – I ZR 117/00, NJW 2003, 3633 – Gies-Adler m. v. N.; zuletzt: BGH, 5. 10. 2010 – I ZR 127/09, GRUR 2011, 415 – Kunstaussstellung im Online-Archiv. Anders aber BVerfG, 29. 6. 2000 – 1 BvR 825/98, GRUR 2001, 149, 151 – Germania III: Unter Rückgriff auf Art. 5 Abs. 3 GG wird für künstlerische Sprachwerke die Zitierfreiheit (§ 51 UrhG) auch über die Belegfunktion hinaus gewährt, wenn das Zitat ein Mittel der künstlerischen Gestaltung ist.

7 Zustimmend: *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 6. Aufl. 2013, Rn. 537; *Melichar*, in: Schrickler, UrhG, 4. Aufl. 2010, Vorb. §§ 44 a ff. UrhG Rn. 21 a; A. A.: *Wild*, in: Schrickler (Fn. 7), § 97 UrhG, Rn. 34 ff., 37; v. *Wolff*, in: Wandtke/Bullinger, UrhR, 3. Aufl. 2009, § 97 UrhG Rn. 34; für eine Abwägung auch OLG Hamburg, 29. 7. 1999 – 3 U 34/99, GRUR 2000, 146, 147 – Berufungsschrift; OLG Stuttgart, 22. 7. 2003 – 4 W 32/03, AfP 2003, 365 – Sexfilmvorführung auf Pressekonferenz.

8 BGH, 5. 10. 2010 – I ZR 127/09, GRUR 2011, 415 – Kunstaussstellung im Online-Archiv.

9 BGH, 5. 10. 2010 – I ZR 127/09, GRUR 2011, 415, Rn. 12 ff. – Kunstaussstellung im Online-Archiv.

10 Vgl. nur BGH, 15. 12. 2009 – VI ZR 227/08, NJW 2010, 757 – Online-Archiv I, zuletzt: BGH, 30. 10. 2012 – VI ZR 4/12, AfP 2013, 50.

11 BGH, 5. 10. 2010 – I ZR 127/09, GRUR 2011, 415, Rn. 24 – Kunstaussstellung im Online-Archiv.

12 EGMR, 10. 1. 2013 – 36769/08 – Ashby Donald et autres / France, K&R 2013, 313 ff., im Original abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int> (frz.).

13 Vgl. EGMR, 10. 1. 2013 – 36769/08, K&R 2013, 313, 314, 321, Nrn. 13, 40.

14 Vgl. EGMR, 10. 1. 2013 – 36769/08, K&R 2013, 313, 315, Nr. 17 ff.

heberrecht. In den Entscheidungsgründen hob der Gerichtshof unter Hinweis auf die Rechtssache v. Hannover vs. Deutschland II¹⁵ erneut hervor, dass der Schutz des Art. 10 Abs. 1 EMRK auch die Veröffentlichung von Fotoaufnahmen umfasst. Von der Meinungsfreiheit geschützt sei die Veröffentlichung von Fotos auch dann, wenn diese – wie im Streitfall – frei, gegen Entgelt oder zum Kauf angeboten werden¹⁶ und damit vorrangig kommerziellen Interessen dienen.

Wegweisend ist die Entscheidung des Gerichtshofs jedoch zur Konfliktlage zwischen Urheberrecht und Presserecht: Wird für eine durch Art. 10 Abs. 1 EMRK geschützte Meinungsäußerung, die urheberrechtlich geschütztes Material einbindet, eine auf das Urheberrecht gestützte Sanktion verhängt, so liegt hierin ein *Eingriff* in die Äußerungsfreiheit.¹⁷ Dieser Eingriff muss den Schranken des Art. 10 Abs. 2 EMRK genügen. Das heißt, er muss „gesetzlich vorgesehen“ und zum Schutz der Rechte anderer oder sonstiger in Art. 10 Abs. 2 EMRK genannter Güter „in einer demokratischen Gesellschaft *notwendig*“ sein.¹⁸

Damit ist das Feld der *Einzelfallabwägung* eröffnet. Denn zu den „Rechten anderer“, welche die Meinungsfreiheit nach Art. 10 Abs. 2 EMRK beschränken können, gehört auch das Urheberrecht:

„... *l'ingérence dans le droit à la liberté d'expression des requérants visait à la protection des droits d'auteur des créateurs de mode. Dès lors que l'article 1 du Protocole no 1 s'applique à la propriété intellectuelle, (Anheuser-Busch Inc. c. Portugal [GC], no 73049/01, § 72, CEDH 2007-I), elle visait ainsi à la protection de droits garantis par la Convention ou ses Protocoles.*“¹⁹

Doch hält der Gerichtshof in der Entscheidung „Ashby Donald u. a. ./ . Frankreich“ ausdrücklich fest, dass die nach Art. 10 Abs. 2 EMRK möglichen Beschränkungen der Meinungsfreiheit ihrerseits eng auszulegen seien:

„*La liberté d'expression constitue l'un des fondements essentiels d'une société démocratique... Telle que la consacre l'article 10, elle est assortie d'exceptions qui appellent toutefois une interprétation étroite, et le besoin de la restreindre doit se trouver établi de manière convaincante.*“²⁰

„Notwendig“ im Sinne des Art. 10 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff in die Äußerungsfreiheit nur dann, wenn er einem dringenden sozialen Bedürfnis („*besoin social impérieux*“) folgt. Dies setzt voraus, dass der Eingriff verhältnismäßig zum verfolgten legitimen Zweck ist („*proportionnée au but légitime poursuivi*“) und die nationalen Stellen zur Rechtfertigung stichhaltige und ausreichende Gründe („*pertinents et suffisants*“) angeführt haben.²¹

Für den Ausgleich der widerstreitenden Interessen, der durch Abwägung zu finden ist, räumt der EGMR den nationalen Stellen einen weiten Beurteilungsspielraum ein:

„*La mise en balance des intérêts éventuellement contradictoires des uns et des autres est alors difficile à faire, et les Etats contractants doivent disposer à cet égard d'une marge d'appréciation importante.*“²²

Ein nationaler Beurteilungsspielraum bestand hier gleich in doppelter Weise, nämlich nicht nur zur Lösung des Konflikts zwischen Meinungsfreiheit und Urheberrecht, sondern auch im Hinblick auf den Inhalt der Meinungsäußerung. Der Gerichtshof bekräftigt erneut, dass der nationale Beurteilungsspielraum vom Inhalt der Äußerung abhängt und insoweit variiert: Er ist weiter, wenn die Äußerung eher den kommerziellen Bereich betrifft; er verengt sich, wenn die Äußerung nicht rein kommerziell ist,

sondern der Beteiligung an einer Debatte von allgemeinem Interesse dient.²³

Im Streitfall führte diese Weichenstellung zwar dazu, dass der Gerichtshof eine Verletzung der Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) durch die französischen Gerichte verneinte. Sie konnten sich – wegen der vorrangig kommerziellen Nutzung der Fotos zum einen und der Konfliktlage zwischen Urheberrecht und Meinungsfreiheit zum anderen – auf einen besonders weiten Beurteilungsspielraum stützen,²⁴ den der EGMR nicht als überschritten ansah.²⁵ Dies änderte jedoch nichts am Erfordernis der Abwägung und ihrer Überprüfbarkeit durch den EGMR.

V. Zeit für einen Paradigmenwechsel?

Welche Schlüsse sind aus der „Ashby-Donald“-Entscheidung für die Auslegung und Anwendung der deutschen Urheberrechtsschranken zu ziehen?

1. Unabhängig vom konkreten Ausgang der Rechtssache Ashby Donald u. a. ./ . Frankreich zeigt die Entscheidung, dass an der Schnittstelle zwischen Urheberrecht und Presserecht stets eine *Einzelfallabwägung* erforderlich ist. Der EGMR hält fest, dass die Äußerungsfreiheit und das Urheberrecht gleichermaßen durch die Gewährleistungen der Konvention geschützt und die widerstreitenden Interessen durch Abwägung auszugleichen sind, wobei den Vertragsstaaten ein breiter Beurteilungsspielraum zukommt. Unabhängig vom Umfang des Beurteilungsspielraums gilt jedoch, dass durch die nationalen Stellen jedenfalls eine Abwägung als solche erfolgen muss, wenn es nicht zum „Ermessensausfall“ kommen soll.

2. Die Sache Ashby Donald zeigt weiter, dass eine Abwägung, in die die Gewährleistungen der Äußerungs- und Pressefreiheit (Art. 10 Abs. 1 EMRK) einfließen können, gerade auch im Zuge der *Rechtsanwendung* geboten ist. So nimmt der Gerichtshof bei der Prüfung der nach französischem Urheberrecht verhängten Sanktionen ausdrücklich auf seine presserechtliche Entscheidung in Sachen Axel Springer AG vs. Deutschland Bezug:

„*Il est vrai que la nature et la gravité des sanctions infligées sont à prendre en compte lorsqu'il s'agit d'évaluer la proportionnalité d'une ingérence dans l'exercice du droit à la liberté d'expression (voir, parmi d'autres, Axel Springer AG c. Allemagne [GC], no 39954/08, § 95, 7 février 2012).*“²⁶

Auch die verhängte Sanktion ist also ein Abwägungskriterium, das über die Frage einer Verletzung der Meinungsfreiheit mitentscheidet. Die Schwere der Sanktion jedoch ist stets eine Frage der Rechtsanwendung. Sogar mit einer milden Sanktion kann im Einzelfall eine abschreckende Wirkung auf die Ausübung der Pressefreiheit verbunden sein, wie der Gerichtshof in der Vergangenheit bereits

15 EGMR, 7. 2. 2012 – 40660/08; 60641/08 – von Hannover/Deutschland II, K&R 2012, 179.

16 EGMR, 10. 1. 2013 – 36769/08, K&R 2013, 313, 319, Nr. 34.

17 EGMR, 10. 1. 2013 – 36769/08, K&R 2013, 313, 319, Nr. 34 f.

18 EGMR, 10. 1. 2013 – 36769/08, K&R 2013, 313, 319, Nr. 35.

19 EGMR, 10. 1. 2013 – 36769/08, K&R 2013, 313, 321, Nr. 40.

20 EGMR, 10. 1. 2013 – 36769/08, K&R 2013, 313, 320, Nr. 38.

21 EGMR, 10. 1. 2013 – 36769/08, K&R 2013, 313, 320, Nr. 38.

22 EGMR, 10. 1. 2013 – 36769/08, K&R 2013, 313, 321, Nr. 40.

23 EGMR, 10. 1. 2013 – 36769/08, K&R 2013, 313, 321, Nr. 39, unter Hinweis auf EGMR, 25. 8. 1998 – 59/1997/843/1049 Nr. 47 – Hertel/Schweiz: Insoweit ging es um Äußerungen zur Frage, wie sich Mikrowellen auf die menschliche Gesundheit auswirken.

24 EGMR, 10. 1. 2013 – 36769/08, K&R 2013, 313, Nr. 4.

25 EGMR, 10. 1. 2013 – 36769/08, K&R 2013, 313, 321, 322, Nrn. 42–44.

26 EGMR, 10. 1. 2013 – 36769/08, K&R 2013, 313, 322, Nr. 43 unter Hinweis auf EGMR (Große Kammer), 7. 2. 2012 – 39954/08, K&R 2012, 187, Nr. 95 – Axel Springer AG/Deutschland.

festgestellt hat.²⁷ Auch dann, wenn der Eingriff in die Meinungsfreiheit sich auf urheberrechtliche Schranken stützt und im Einzelfall „nur“ die Sanktion eines urheberrechtlichen Unterlassungsanspruches droht, werden die nationalen Gerichte nach „Ashby Donald“ nicht umhin können, die aus dem Urheberrecht abgeleiteten Sanktionen mit den Wirkungen abzuwägen, die diese auf die Ausübung der Pressefreiheit haben.

3. Im Widerspruch hierzu steht die in der deutschen Rechtsprechung gängige Formulierung, dass der urheberrechtliche Schrankenatalog eine „abschließende“ Abwägungsentscheidung des Gesetzgebers sei und dass für eine darüber hinausgehende Abwägung im Lichte der Kommunikationsgrundrechte „kein Raum“ sei. Die normierten Urheberrechtsschranken als „abschließende Abwägungsentscheidung“ zu betrachten, erscheint zweifelhaft. Zum einen findet sich im gesetzlichen Schrankenatalog nur ein „abstrakt-genereller“ Interessenausgleich, der die Umstände künftiger Streitfälle nicht im Blick haben kann. Zum anderen ist nicht einzusehen, warum die Urheberrechtsschranken, die lediglich einfach-gesetzliche Bestimmungen sind, der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte entzogen sein sollten.²⁸

Das „Korrektiv“ einer Einzelfallabwägung, die den Schrankenregelungen nachgeschaltet ist, überzeugt gerade in den oben genannten Beispielfällen. Das Zitatrecht aus § 51 UrhG konnte in den Beispielfällen „Grass-Briefe“ und „Ergo“ schon deshalb nicht eingreifen, weil die Schranke ihrem Wortlaut nach ein *erschienenes* Werk voraussetzt. Erschienen, d. h. mit Zustimmung des Berechtigten in Verkehr gebracht (§ 6 Abs. 2 UrhG), waren die bislang unveröffentlichten Grass-Briefe natürlich ebenso wenig wie der vertrauliche Revisionsbericht der Ergo. Damit war eine erweiternde Auslegung der Schranke (im Hinblick auf den Veröffentlichungsumfang) von vornherein versperrt.

Überdies erscheint es fragwürdig, wenn das urheberrechtliche Verbot – wie in den Beispielfällen – gerade dort gegen die Nutzung eines Werkes ins Feld geführt werden kann, wo der Urheberrechtsschutz eher beiläufig

entstand und niemand an eine Veröffentlichung „als Werk“ gedacht hat. Aufgabe des Urheberrechts ist es, den Schöpfer eines Werkes gegen eine unbefugte wirtschaftliche Auswertung „seiner schöpferischen Leistung“ und gegen Verletzungen seiner ideellen Interessen „am Werk“ zu schützen.²⁹ Der Schutz vertraulicher Informationen als solcher gehört nicht zu den Aufgaben des Urheberrechts. Informationen sind frei und als solche nicht urheberschutzfähig.³⁰ Für die Frage des Geheimnis- und Vertraulichkeitsschutzes sind das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Spezialgesetze vorrangig.

4. In Fällen, in denen das Urheberrecht als juristisches Mittel im Meinungskampf gebraucht (oder gar missbraucht) wird, ist künftig ein Hinweis auf die „Ashby Donald“-Entscheidung des EGMR angezeigt: Über die Anwendung der urheberrechtlichen Schranken hinaus ist an der Schnittstelle zwischen Urheber- und Presserecht stets eine Einzelfallabwägung erforderlich, in die das Gewicht der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK einfließen kann.

Die „Ashby Donald“-Entscheidung ist dabei mehr als ein bloßer Denkanstoß. Bereits im Jahr 2008 merkte das BVerfG nach der ersten „Caroline v. Hannover“-Entscheidung³¹ des EGMR an: Die Gewährleistungen der Konvention und die Rechtsprechung des EGMR dienen auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte.³² Kollidiert das Urheberrecht mit der Meinungsfreiheit werden die deutschen Urheberrechtsschranken daher künftig um eine Güter- und Interessenabwägung zu ergänzen sein.

27 EGMR, 7. 2. 2012 – 39954/08 Nr. 109 – Axel Springer AG/Deutschland.

28 In diesem Sinne bereits OLG Hamburg, 29. 7. 1999 – 3 U 34/99, GRUR 2000, 146, 147 – Berufungsschrift; OLG Stuttgart, 22. 7. 2003 – 4 W 32/03, AfP 2003, 365, 367 – Sexfilmvorführung auf Pressekonferenz.

29 BT-Drs. IV/270, S. 27; Loewenheim, in: Schricker (Fn. 7), Einleitung Rn. 13.

30 Schack (Fn. 7), Rn. 196.

31 EGMR, 24. 6. 2004 – 59320/00 Nrn. 60, 76 – v. Hannover/Deutschland I.

32 BVerfG, 26. 2. 2008 – 1 BvR 1626/07, GRUR 2008, 539, Rn. 52.

RA Daniel Elgert, Düsseldorf*

Datenschutzrechtliche Aspekte der Übermittlung personenbezogener Daten an die SCHUFA

Rechtliche Grundlagen und Abwehransprüche

„Vorher wissen, mit wem man es zu tun hat“ – so lautet ein Werbeslogan der SCHUFA. Millionen von Informationen sind bei der Wirtschaftsauskunftei in kürzester Zeit online abrufbar. So wird der Einzelne zum gläsernen Vertragspartner. Problematisch ist das spätestens dann, wenn Informationen rechtswidrig eingetragen werden. Der Beitrag gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtslage und informiert über Rechtsschutzmöglichkeiten bei unberechtigten Negativ-Meldungen.

I. Einleitung

Die SCHUFA Holding AG ist die bekannteste und bedeutendste deutsche Wirtschaftsauskunftei. Ihr Zweck ist es, ihre Vertragspartner vor Kreditausfällen zu schützen. Dazu speichert die SCHUFA aktuell über 514 Millionen Infor-

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht bei Terhaag & Partner, Düsseldorf. Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. VIII.